

Interpellation Racine (SP). Kahlschlag bei der Sozialhilfe?

1

TEXT

Ende letzten Jahres wurde vom Grossen Rat des Kantons Bern in der ersten Lesung die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes besprochen. Der Grosse Rat hat dabei einer Kürzung des Grundbedarfs von fast 10% deutlich zugestimmt.

Mit den Änderungen werden die Sozialhilfeansätze im Bereich des Grundbedarfs künftig nirgendwo so tief wie im Kanton Bern sein. Dies zeigen die Zahlen der Schweizerischen Sozialhilfekonferenz (SKOS). Zudem unterbietet der Kanton auch die neuen Richtlinien der SKOS deutlich, die Anfang 2017 in Kraft gesetzt wurden.

Heute liegt in unserer Gemeinde der Betrag für den Grundbedarf für eine erwachsene Person bei 977 Franken. Ab 2019 ist damit zu rechnen, dass dieser Betrag unter 900 Franken sinken wird. Im Muri-Gümligen wären von dieser Senkung um fast 10% rund 440 Personen betroffen (davon 140 Kinder).

In diesem Kontext möchte ich dem Gemeinderat folgende Fragen stellen:

- Empfindet der Gemeinderat diese Kürzungen um fast 10% beim Grundbedarf als vertretbar?
- Hat sich der Gemeinderat bereits Massnahmen überlegt, wie diese drastische Reduktion in der Sozialhilfe abgefedert werden kann?
- Könnte sich der Gemeinderat vorstellen private Vereine, die eine betont soziale Ausrichtung pflegen, finanziell stärker zu unterstützen, z.B. ein stärkeres Engagement der Gemeinde für Vereine wie "Zyt ha für Anderi", "Zusammenaktiv Muri-Gümligen" oder "Mütterzentrum Muri-Gümligen"?
- Könnte sich der Gemeinderat vorstellen, die Prävention zu verstärken, indem z.B. die Fachstelle Kinder- und Jugendfragen mehr Ressourcen erhält?

20. Februar 2018

Raphael Racine

B. Schneider, I. Schnyder, B. Legler, M. Humm, P. Messerli,
A. Kohler-Köhle, E. Schmid, G. Brenni, C. Klopstein, L. Lehni, L. Ezquerra,
R. Waber (13)

Stellungnahme des Gemeinderates

Grundsätzlich zum System der Sozialhilfe (Auszug aus dem Vortrag des Regierungsrates zur Revision SHG)

Schweiz

In der Schweiz ist die Sozialhilfe Aufgabe der Kantone; es gibt keine bundesrechtlichen Vorgaben und auch kein interkantonales Konkordat, welche die konkrete Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe regeln. Seit mehr als 50 Jahren gibt die SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) im Rahmen ihrer Richtlinien Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Organisationen der privaten Sozialhilfe ab und stellt damit ein Arbeitsinstrument für die Sozialdienste zur Verfügung.

Die SKOS-Richtlinien definieren einerseits die verschiedenen Leistungsarten in der Sozialhilfe (Grundbedarf für den Lebensunterhalt [GBL], Integrationszulagen [IZU], situationsbedingte Leistungen [SIL], Einkommensfreibetrag [EFB]) und enthalten andererseits Antworten zu Fragen der Ausgestaltung der Sozialhilfe (beispielsweise Definitionen, die sich in der Gesetzgebung in der Regel nicht finden, in der täglichen Arbeit aber zentral sind, wie etwa der Umgang mit Konkubinaten). Die Empfehlungen der SKOS sind aber immer wieder Gegenstand politischer Diskussionen zur Legitimität und zur Höhe und Art der Leistungen. Die SKOS hat deshalb 2014 entschieden, sich der öffentlichen und verbandsinternen Diskussion zu stellen und die Richtlinien zu evaluieren. Einerseits wurde das Bundesamt für Statistik (BFS) u.a. damit beauftragt, zu überprüfen, inwiefern die Beträge des GBL noch dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10% der Schweizer Haushalte entsprechen und ob der Warenkorb der SKOS alle Güter enthält, die heute zum täglichen Bedarf eines Haushaltes in bescheidenen Verhältnissen gehören. Das BFS kommt zum Schluss, dass der Grundbedarf für 1- und 2-Personen Haushalte in Relation zu den aktuell geltenden Ansätzen der SKOS-Richtlinien um 90 bzw. 97 Franken zu tief ist. Aussagen zur Höhe des Grundbedarfs in Haushalten mit drei und mehr Personen konnte das BFS in seiner Untersuchung aus methodischen Gründen nicht machen. Es wurde auch nicht explizit geprüft, ob das Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10% der Schweizer Haushalte ein angemessener Indikator für die Bemessung der Sozialhilfe ist.

Andererseits wurde das Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG (Büro BASS) beauftragt, zu evaluieren, wie die Leistungen mit Anreizcharakter (EFB, IZU) seit deren Einführung 2005 umgesetzt wurden und welche Anreizwirkung sie ausüben. Diese Studie hat ergeben, dass die Wirkung des Anreizsystems immer abhängig von der konkreten kantonalen Ausgestaltung und vom lokal verfügbaren Angebot an Integrationsprogrammen ist. Eine hohe individuelle Bedeutung wurde insbesondere beim EFB festgestellt, da dieser zur Arbeitsaufnahme oder zur Erweiterung des Arbeitspensums motiviert. Gestützt auf die Überprüfung hat die SKOS zwei aufeinanderfolgende Revisionen der SKOS-Richtlinien beschlossen. Dabei wurden die Richtlinien insbesondere in folgenden Punkten revidiert:

- Reduktion des Grundbedarfs bei Haushalten ab 6 Personen um 76 Franken pro Person und Monat,
- Senkung des Grundbedarfs für junge Erwachsene bis 25 Jahre, die in einem eigenen Haushalt leben um 20%, d.h. von 986 auf 789 Franken,

- Sanktionsmöglichkeiten bis zu einer Kürzung von 30% des GBL in schwerwiegenden Fällen für Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen,
- Abschaffung der minimalen Integrationszulage; Beibehaltung von Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen.

Diese Massnahmen wurden von der SKOS auch auf Grund starken politischen Drucks vorgenommen, denn obwohl das Bundesamt für Statistik ausgewiesen hatte, dass der Grundbedarf in der Sozialhilfe zu tief ist, wurden die Ansätze reduziert.

Am 21. September 2015 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die erste Revision und am 20. Mai 2016 die zweite Revision der Richtlinien genehmigt und sie den Kantonen zur Umsetzung empfohlen. Den SKOS-Richtlinien kommt jedoch in keiner Art und Weise normativer Charakter zu. Vielmehr müssen sie entsprechend im kantonalen Recht verankert oder in dieses übernommen werden, damit ihnen verbindlicher Charakter zukommt. Der Kanton Bern hat beide Revisionen grundsätzlich mittels Verordnungsrecht übernommen.

Schematisch dargestellt sehen die revidierten SKOS-Richtlinien folgende Leistungen vor:

			IZU, EFB
		SIL	SIL
	Wohnkosten	Wohnkosten	Wohnkosten
Wohnkosten	Med. Grundversorgung	Med. Grundversorgung	Med. Grundversorgung
Med. Grundversorgung			
Um 30% gekürzter GBL aufgrund von Sanktion(en)	GBL	GBL	GBL
Materielle Grundsicherung abzüglich Sanktionen	Materielle Grundsicherung	Soziales Existenzminimum	Soziales Existenzminimum plus EFB/IZU

Die wirtschaftliche Hilfe umfasst folgende Positionen: GBL, Wohnkosten samt üblichen Nebenauslagen, medizinische Grundversorgung inkl. Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) und Kosten für notwendige Zahnbehandlungen sowie allfällige SIL und Anreizleistungen wie beispielsweise IZU oder EFB. Diese finanziellen Leistungen der Sozialhilfe ermöglichen den unterstützten Personen in der Regel einen Lebensstandard, der über der reinen Existenzsicherung liegt. Die Hilfe ist grundsätzlich ungeachtet der Ursache der Bedürftigkeit zu gewähren (Finalitätsprinzip). Die wirtschaftliche Hilfe deckt die soziale Existenz von bedürftigen Personen ab, d.h., es wird nicht nur die Existenz und das Überleben der bedürftigen Personen garantiert, sondern auch die grundsätzliche Teilhabe am Sozial- und Berufsleben. Es beinhaltet darüber hinaus die Förderung der Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Kanton Bern

Bereits vorher, nämlich am 5. September 2013 überwies der Grosse Rat die Motion 260-2012 mit folgendem Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Teilrevision des SHG vorzulegen. Mit dieser Teilrevision soll der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe für nachstehende Leistungen auf 90 Prozent derjenigen Summe beschränkt werden, die sich bei Anwendung der im Kanton Bern umgesetzten SKOS-Richtlinien ergibt:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Situationsbedingte Leistungen
- Integrationszulagen

Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe soll zudem das Anreizsystem verstärkt werden.“

Der Regierungsrat wurde damit angehalten, dem Grossen Rat eine Gesetzesrevision vorzulegen, mit welcher die Bemessung der Sozialhilfeleistungen, bestehend aus der Summe von GBL, IZU und SIL insgesamt um 10 % gekürzt und die Anreize in der wirtschaftlichen Hilfe verstärkt wird.

Daraufhin hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Revisionsvorlage zur Neuregelung des Sozialhilfegesetzes im Herbst 2017 vorgelegt, was mehrheitlich angenommen wurde. Die Vorlage besteht hauptsächlich aus drei Aspekten:

- Einerseits soll eine finanzielle Entlastung der Haushalte von Kanton und Gemeinden erreicht werden, da die wirtschaftliche Sozialhilfe für den Kanton und die Gemeinden einen wesentlichen Kostenfaktor darstellt. Daher schlug der Regierungsrat vor, die wirtschaftliche Sozialhilfe um 10 % zu kürzen. Gleichzeitig will sich der Regierungsrat grundsätzlich weiterhin an den jeweils aktuellen SKOS-Richtlinien orientieren.
- Ausgewogenheit: Wer Sozialhilfe bezieht, wird heute in einem Umfang unterstützt, der ihm zuweilen einen höheren Lebensstandard ermöglicht als einer Person mit einem tiefen Einkommen, die dieses zu versteuern hat. Dazu kommt die unterschiedliche Risikosituation, indem Sozialhilfebeziehende bei ausserordentlichen Ereignissen ihre finanzielle Situation durch den Bezug von SIL abfedern können, was bei wirtschaftlich Unabhängigen nicht der Fall ist.
- Begleitmassnahmen zur Integration: Nachhaltige Kostenoptimierung in der Sozialhilfe setzt nur teilweise an der Ausgestaltung der Sozialhilfe an. Am effektivsten können Kosten eingespart werden, wenn möglichst wenige Personen auf die Unterstützung von Sozialhilfe angewiesen sind. Ein Teil des durch die Senkung des GBL eingesparten Geldes soll gezielt für die Förderung der wirtschaftlichen Integration der Sozialhilfebeziehenden eingesetzt werden. So sollen in zwei Punkten Anpassungen gegenüber der heutigen Situation vorgenommen werden:
 - Der Kanton richtet die IZU heute nicht gemäss den SKOS-Richtlinien aus (IZU zwischen 100 und 300 Franken), sondern auf einem tieferen Niveau (IZU beschränkt auf 100 Franken). Neu soll die Ausrichtung der IZU wiederum bis zu 300 Franken betragen können. Allerdings sollen die Anforderungen dafür deutlich konsequenter umgesetzt werden als heute.

- Eine weitere Möglichkeit zur Motivation für die wirtschaftliche Selbständigkeit besteht in der grosszügigeren Zulassung von Einkommensfreibetrag (EFB). Damit wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Sozialhilfebeziehenden geschaffen werden. Die SKOS-Richtlinien legen fest, dass auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt ein EFB von 300 bis 700 Franken pro Monat gewährt wird. Heute werden im Kanton Bern in den ersten sechs Monaten des Sozialhilfebezugs 200 bis 600 Franken pro Monat gewährt, anschliessend 400 Franken pro Monat. Neu soll der EFB dauerhaft wieder nach SKOS-Richtlinien ausgerichtet werden.

Fazit: Angestrebt wird eine Senkung des Grundbedarfs und Erhöhung der Zulagen. Eine Vernehmlassung zu dieser Revision wurde nicht durchgeführt.

Der Grosse Rat von Bern hat in der letzten Novembersession (5. und 6.12.17) das Gesetz in einer ersten Lesung behandelt und dabei die Reduktion des Grundbedarfs auf 8% beschränkt (15% für Personen zwischen 18 und 25 Jahren sowie vorläufig Aufgenommene; 30% nach 6 Monaten bei mangelnden Integrations- oder Arbeitsbemühungen sowie bei mangelnden Kenntnissen einer Amtssprache). Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die konkreten Prozentsätze durch Verordnung festlegt. In der zweiten Lesung am 28. und 29.3.2018 hat der Grosse Rat darauf verzichtet, das revidierte SHG einem obligatorischen Referendum (Volksabstimmung) zu unterstellen und hat in der Schlussabstimmung das revidierte SHG mit 79 Ja zu 63 Nein (bei 3 Enthaltungen) angenommen. Ein Referendum wurde bereits angekündigt und die Berner Konferenz der Sozialhilfe (BKSE) will sich als Fachverband in der Vernehmlassung zur Verordnung einbringen.

In der grundlegenden Darlegung der Ausgangslage muss auch der Lastenausgleich der Sozialhilfe erwähnt werden. Der Lastenausgleich trägt zur Verringerung der Unterschiede zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden bei (Disparitätenabbau). Er stellt sicher, dass finanzschwächere Gemeinden oder Gemeinden mit spezifischen Problemlasten gewisse Angebote im institutionellen Bereich (Angebote zur beruflichen und sozialen Integration, Suchthilfeangebote, Angebote der Familienergänzenden Kinderbetreuung etc.) bereitstellen können. So bieten städtische Zentren zum Beispiel Angebote im Suchtbereich oder Notschlafstellen an, die auch von auswärtigen Bedürftigen in Anspruch genommen werden. Kleine Gemeinden profitieren andererseits beispielsweise von Leistungen in den Bereichen Spitex oder Mütter- und Väterberatung, die sie ohne Lastenausgleich selber nicht finanzieren könnten.

Der Lastenausgleich in der Sozialhilfe stellt eine zentrale Errungenschaft in der öffentlichen Sozialhilfe im Kanton Bern dar. 1961 eingeführt, hat sich das System aus sozialpolitischer Sicht seit Jahrzehnten bewährt. Es verhindert unter anderem die Abschiebung von Sozialhilfebedürftigen von einer Gemeinde in die andere. Im Lastenausgleich Sozialhilfe werden 50% der anfallenden lastenausgleichsberechtigten Kosten durch den Kanton getragen, die restlichen 50% durch die Gesamtheit der Gemeinden. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Einwohnerzahl je-

der einzelnen Gemeinde. Dies gewährleistet beispielsweise, dass eine finanzschwächere Gemeinde mit einer tiefen Anzahl Einwohnender eine vergleichsweise teure Therapie für einen Suchtklienten überhaupt finanzieren kann, da eben einwohnerstärkere Gemeinden über den Lastenausgleich an der Finanzierung partizipieren. Während des Jahres kommen der Kanton und die Gemeinden im Sinn einer Vorleistung je selber für die oben erwähnten Angebote auf. Am Jahresende wird durch die GEF eine Abrechnung aller in den Lastenausgleich gegebenen Aufwendungen vorgenommen. Im Lastenausgleichssystem wird die einzelne Gemeinde für ein hohes Kostenbewusstsein finanziell wenig belohnt, da eine Einsparung über den Lastenausgleich nur zu einer geringen Entlastung der betroffenen Gemeinde führt.

3

Stellungnahme Gemeinderat zu den Fragen der Interpellation

Empfindet der Gemeinderat diese Kürzungen um fast 10% beim Grundbedarf als vertretbar?

Der Gemeinderat von Muri bei Bern erkennt den Handlungsbedarf, die Sozialhilfe kostenbewusst zu gestalten und begrüsst die politischen Bestrebungen dazu. Er hat in seinen bisherigen Stellungnahmen zum SHG immer die Haltung vertreten, dass eine Abweichung von den SKOS-Richtlinien problematisch ist. Wenn die Kantone die SKOS-Richtlinien unterschiedlich handhaben, könnte die Gefahr von Sozialtourismus steigen. Dass der Kanton Bern nun bezüglich der SKOS-Richtlinien ausschert, unterstützt der GR nicht. Die SKOS hat, wie in den Grundlagen erwähnt, auf den politischen Druck reagiert und die Ansätze des Grundbedarfs punktuell reduziert, obwohl das Bundesamt für Statistik in seinen Erhebungen festgestellt hat, dass die Ansätze des Grundbedarfes in der Gegenüberstellung der Kosten zur Existenzsicherung zu niedrig sind. Dass der Kanton Bern nun zu dieser Reduktion der von der SKOS festgelegten Richtlinien im Normalfall nochmals zusätzlich 8 % kürzt, ist ein politischer Entscheid.

Die Revision des Sozialhilfegesetzes hat mit der Erhöhung der diesbezüglichen Zulagen aber auch zum Ziel, Menschen beruflich und sozial zu integrieren. Ein Teil der Einsparungen soll konkret und effektiv für berufliche Integrationsmassnahmen eingesetzt werden. Das ist aus fachlicher Sicht sehr zu begrüessen, denn Anreize für Menschen in Notlagen müssen unbedingt geschaffen werden. Mit der Reduktion des Grundbedarfes werden aber diejenigen Menschen benachteiligt, welche aus persönlichen Gründen (psychische oder physische Erkrankungen) nicht in der Lage sind, die sozialintegrativen Schritte umzusetzen. Sie laufen Gefahr, in die sogenannte Armuts- und Schuldenfalle zu geraten.

Für die Gemeinde Muri bei Bern ist die Belastung der hohen Sozialhilfekosten deutlich feststellbar. Im Vergleich zum Kanton Bern hat die Gemeinde Muri bei Bern eine deutlich geringere Anzahl BezügerInnen in der Sozialhilfe. Die Sozialhilfequote des Kantons liegt bei 4.5%, die der Gemeinde Muri bei Bern 2.8 %. Der schweizerische Schnitt liegt bei 3.3%. Aufgrund des Lastenausgleiches ist aber der Spielraum der einzelnen Gemeinde eher gering und die Gemeinde Muri hat daher, auch wenn die Sozialhilfequote klein ist, einen hohen Beitrag an die Sozialhilfekosten des ganzen Kantons zu leisten.

Hat sich der Gemeinderat bereits Massnahmen überlegt, wie diese drastische Reduktion in der Sozialhilfe abgefedert werden kann?

Aufgrund der obigen Ausführungen wird erkennbar, dass der Gemeinderat wenige Einflussmöglichkeiten auf die kantonal festgelegte Handhabung hat. Es empfiehlt sich aus Sicht des Gemeinderates nicht, von den vom Kanton festgelegten Grundlagen zur Anwendung der Sozialhilfeauslagen abzuweichen, denn damit würde die Gefahr des Sozialhilfetourismus vergrössert. Zudem könnte die Gemeinde zusätzliche Leistungen, die über die vom Kanton angeordneten Sozialhilfeleistungen hinausgehen, nicht dem Lastenausgleich zuführen und würde das Gemeindebudget zusätzlich belasten. Daher sieht der Gemeinderat von monetären flankierenden Massnahmen ab. Zumal ja die Vorlage vom Regierungsrat eben auch im Bereich der sozialen Integration zusätzliche Mittel spricht, was der Gemeinderat von Muri bei Bern als positives Zeichen anerkennt.

Die Sozialkommission als Sozialbehörde der Gemeinde Muri bei Bern hat sich in diesem Jahr die berufliche Integration zum Schwerpunkt-Thema gemacht. Dabei geht es darum, zu prüfen, in wie fern die Gemeinde die Möglichkeit besitzt, die berufliche Integration von Sozialhilfebeziehenden zu fördern. Allenfalls wird daraus ein Projekt auf Gemeindeebene entstehen, das Sozialhilfeabhängigkeit verringert.

Könnte sich der Gemeinderat vorstellen private Vereine, die eine betont soziale Ausrichtung pflegen, finanziell stärker zu unterstützen, z. B. ein stärkeres Engagement der Gemeinde für Vereine wie „Zyt ha für Anderi“, „Zusammenaktiv Muri-Gümligen“ oder „Mütterzentrum Muri-Gümligen“?

Die Gemeinde Muri hat mit den erwähnten Vereinen bereits Leistungsvereinbarungen oder unterstützt sie finanziell. Des Weiteren haben die Vereine „Zyt ha für Anderi“ oder „Zusammenaktiv“ keinen direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Zwar sind es sozialintegrativ sehr wichtige Angebote für die Bevölkerung in der Gemeinde, aber sie haben eine andere Zielgruppe. Der Verein „Zyt ha für Anderi“ (Freiwilligenarbeit) hat auch schon Unterstützung für Familien in Not anbieten können, aber dabei geht es mehr um Unterstützung von Familien in einer vorübergehende Notsituation und bei fehlenden zeitlichen Ressourcen. Dieser Verein hat aber nicht die Aufgabe, Sozialhilfe zu vermeiden oder abzufedern. Beim Verein „Zusammenaktiv“ (u.a. Fahr- und Mahlzeitendienst) ist es ebenso, auch wenn in der beliebten Brockenstube durchaus auch Sozialhilfeklienten von günstigen Angeboten profitieren können. Das „Mütterzentrum“, welches von der Gemeinde finanziell unterstützt wird, hat in dem Sinne einen Zusammenhang, als dass es zum Beispiel Sprachkurse anbietet, welche von der Sozialberatung manchmal vermittelt werden. Zudem bietet das Mütterzentrum einen Begegnungsort für verschiedene soziale Schichten, was einen sehr starken sozialintegrativen Charakter hat. Menschen, welche von der Sozialhilfe abhängig sind, können mit anderen BewohnerInnen in Kontakt treten und von den zum Teil günstigen Angeboten profitieren (z. Bsp. Kinderkleiderbörse). Das Mütterzentrum ist in dem Sinne ein sehr wichtiges und gewinnbringendes integratives Angebot, dessen Zukunft langfristig gesichert werden soll.

Könnte sich der Gemeinderat vorstellen, die Prävention zu verstärken, indem z. B. die Fachstelle für Kinder- und Jugendfragen mehr Ressourcen erhält?

Die Fachstelle für Kinder- und Jugendfragen der Gemeinde Muri bei Bern ist ein wichtiges Angebot in der Gemeinde, um Sozialhilfe möglichst zu vermeiden. Die Fachstelle hat die drei Schwergewichte „Schulsozialarbeit“, „offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)“ und „Primokiz“. Diese drei Bereiche haben den Auftrag, Rahmenbedingungen in der Gemeinde zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sich sozial gut integrieren können und in diesem Umfeld zu bewegen wissen. Mit ihren verschiedenen, sich ergänzenden Angeboten und ihrer breiten lokalen und regionalen Vernetzung mit anderen Institutionen aus dem Kinder- und Jugendbereich leistet die Fachstelle einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Früherkennung von sozialen Problemlagen sowie der niederschweligen psychosozialen Unterstützung von betroffenen Kindern und Familien.

Die Schulsozialarbeit ist nach Ansicht des Gemeinderates mit genügend Stelleprozenten ausgestattet; das zeigt sich auch im Vergleich mit anderen Gemeinden.

Dass die Gemeinde Muri in Bern im Bezug zur OKJA und im Bereich der Förderung frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung im Vorschulalter (Primokiz) Handlungsbedarf aufwies, hat der Gemeinderat schon vor vier Jahren festgestellt. Im Vergleich mit anderen Gemeinden wurde damals festgestellt, dass vor allem die OKJA mit knappen Personalressourcen ausgestattet war und im Bereich Vorschulalter noch kein Angebot bestand. Im Jahr 2015 wurden daher vom Gemeinderat zwei Projekte lanciert und eingesetzt, welche das Ziel haben, diese Bereiche zu stärken. Einerseits wurde die OKJA mit mehr Stellenprozenten (50 %) ausgestattet und andererseits das Projekt „Primokiz“ (30%) neu installiert. Beim Ausbau der OKJA geht es darum, über die entsprechenden Ressourcen zu verfügen, um Kinder und Jugendliche mit ihren Familien bedarfsgerecht zu unterstützen, indem sie Angebote bereit stellen, die Kinder und Jugendliche bei ihrer sozialen Integration unterstützen, ihnen innerhalb ihrer Lebensbereiche Mitwirkung ermöglichen, sie in ihrem Selbstwert stärken und ihre Handlungs- und Sozialkompetenzen fördern. Zudem steht sie der Bevölkerung der Gemeinde für Fragen und Informationen zur Verfügung und leistet einen Beitrag zu guten bzw. entwicklungsfördernden Aufwuchsbedingungen in der Gemeinde. Dazu werden diverse Angebote wie „Moditräff“, „offene Spielnachmittage“, „Velowerkstatt im Asylzentrum Tannental“, „Muribadwoche“, „Tag der Kinderrechte“, Präventionsveranstaltungen in der Schule, Berufsintegrationsangebote (LIFT) und vieles mehr bereitgestellt.

Das Ziel vom Projekt Primokiz ist, die Angebote im Vorschulalter (z. Bsp. Spielgruppen, Kita, MüZe.) so zu vernetzen, dass die Schnittstelle zur Schule verbessert wird und für schwache Familien (z. Bsp. mit Migrationshintergrund) Angebote zu schaffen, damit sie in der Gemeinde Fuss fassen können.

Die beiden Projekte „Primokiz“ und „OKJA“ sind bis Ende 2018 befristet und werden im Moment ausgewertet. Der Gemeinderat geht daher davon aus, dass mit den schon länger bestehenden Angeboten mit diesen beiden Projekten, welche seit dem Jahr 2016 bestehen, in der Fachstelle für Kinder- und Jugendfragen genügend Ressourcen vorhanden sind. Im Benchmark mit anderen Gemeinden ist die Gemeinde damit zwar im unteren

Mittelfeld. Es gilt aber festzuhalten, dass Muri bei Bern hinsichtlich Kinder- und Jugendproblematik einen kleineren Bedarf an struktureller und professioneller Hilfe hat als eine Gemeinde mit einer höheren Sozialhilfe- oder Migrationsbelastung. Ob und inwiefern der Gemeinderat die beiden befristeten Projekte als definitives Angebot einführen wird, hängt von der im Moment stattfindenden Evaluation und Auswertung ab und wird demnächst vom Gemeinderat entschieden.

Muri bei Bern, 16. April 2018

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer